

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau

an der Fakultät für Maschinenbau
des Hochschulbereichs für
Angewandte Wissenschaften

der Universität der Bundeswehr München
(SPOMB/Ba)

vom 23. September 2011
geändert durch Änderungssatzung vom 9. Oktober 2018

Konsolidierte Lesefassung*

***Hinweis:**

Bei der vorliegenden Fassung der SPOMB/Ba handelt es sich um eine nicht amtliche Lesefassung, in der in die Version der SPOMB/Ba vom 23. September 2011 die durch die Änderungssatzung vom 9. Oktober 2018 vorgenommenen Änderungen eingearbeitet sind. Dadurch soll für die Studierenden eine bessere Lesbarkeit erreicht werden.

Der Text dieser Satzung wurde sorgfältig erstellt; gleichwohl können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden und es sind nur die amtlichen Veröffentlichungen der SPOMB/Ba vom 23. September 2011 und der Änderungssatzung vom 9. Oktober 2018 unter dem Link: <https://publicwiki.unibw.de/display/DAT/Satzungen+und+Ordnungen+der+UniBw+M> und in den Allgemeinen Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München/Amtliches Mitteilungsblatt rechtlich verbindlich:

- 1.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 15. November 2011 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 4/2011, S. 6, lfd. Nr. 01.12, Anlage 12: SPOMB/Ba vom 23. September 2011.
- 2.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 6. November 2018 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 3/2018, S. 3, lfd. Nr. 02, Anlage 2: Änderungssatzung der SPOMB/Ba vom 9. Oktober 2018.

Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang

Maschinenbau

an der Fakultät für Maschinenbau
des Hochschulbereichs für Angewandte Wissenschaften
der
Universität der Bundeswehr München
(SPOMB/Ba)

vom 23. September 2011

in der Fassung der

1. Änderungssatzung vom 9. Oktober 2018

Aufgrund von Art. 82 Satz 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 102), erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung	4
§ 2 Studienziele	4
§ 3 Aufbau des Studiums, Studienrichtungen	4
§ 4 Zulassung zum Bachelor-Studiengang	5
§ 5 Praktische Studienabschnitte	5
§ 6 Studienplan und Modulhandbuch	5
§ 7 Anmeldung zu den Studienrichtungen und Modulen	6
§ 8 Akademischer Grad	6
§ 9 In-Kraft-Treten	7
 Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise im Bachelor-Studiengang <i>Maschinenbau</i>	 8
Anlage 2: Vorschriften für die fachpraktische Tätigkeit vor Studienbeginn	13
Anlage 3: Besondere Bestimmungen zu den praktischen Studienabschnitten	14
Anlage 4: Besondere Bestimmungen zur anrechenbaren Sprachausbildung	15
Anlage 5: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	16

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung (SPOMB/Ba) dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge im Fachhochschulbereich der Universität der Bundeswehr München (APO/BM) vom 29. Mai 2015 (AmtBek UniBw M 1/2015, S. 3, Nr. 1.01, Anl. 1) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Studienziele

¹Ziel des Bachelor-Studiengangs ist es, eine erste akademische, berufsqualifizierende Ausbildung durch praxisorientierte Lehre auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu vermitteln, die zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit im Arbeitsbereich der Maschinenbauingenieure führt. ²Durch das Studium werden die Studierenden in die Methoden der wissenschaftlichen Problembehandlung eingeführt, wobei sie die Fähigkeit zu selbständigem, ingenieurmäßigem Denken und Arbeiten erwerben. ³Darüber hinaus sollen sie lernen, ihr Wirken in einen gesellschaftlichen Bezug zu bringen und ihre fachliche Verantwortung in einem solchen Zusammenhang zu sehen. ⁴Die sichere Beherrschung des Grundlagenwissens ist Voraussetzung dafür, die wesentlichen Zusammenhänge zu erkennen und sich zudem auf die rasch fortschreitende technische Entwicklung einstellen zu können. ⁵Durch die Bildung von Studienrichtungen wird den Studierenden ferner die Möglichkeit geboten, die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen maschinenbaulichen Grundlagenkenntnisse zu vertiefen. ⁶Dazu können sie ihren Neigungen und späteren Berufserwartungen entsprechende Lehrveranstaltungen wählen, womit aber keine Spezialisierung verbunden ist.

§ 3 Aufbau des Studiums, Studienrichtungen

(1) Näheres zum Aufbau des Studiums, insbesondere den Pflichtmodulen, der Art der Lehrveranstaltungen, der zugeordneten Zahl an ECTS-Leistungspunkten sowie zur Anzahl der zu wählenden Wahlpflichtmodule ergibt sich aus Anlage 1.

(2) Der Studiengang gliedert sich ab dem sechsten theoretischen Trimester in die Studienrichtungen:

- *Kraftfahrzeugtechnik*
- *Luftfahrzeugtechnik*
- *Schiffs- und Kraftwerkstechnik*
- *Energie- und Umwelttechnik*
- *Sicherheitssysteme.*

§ 4 Zulassung zum Bachelor-Studiengang

(1) Zusätzliche Voraussetzung für die Immatrikulation zum Bachelor-Studiengang ist der Nachweis der Ableistung einer einschlägigen fachpraktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) von acht Wochen Dauer vor Studienbeginn (Art und Umfang der fachpraktischen Tätigkeit sind in Anlage 2 aufgeführt).

(2) Die mit dem erfolgreichen Abschluss einer dem Studienziel dienenden Berufsausbildung oder mit dem Abschluss einer Fachoberschule in der Ausbildungsrichtung Technik erworbene fachpraktische Ausbildung erfüllt die Anforderung nach Absatz 1.

§ 5 Praktische Studienabschnitte

¹Die praktischen Studienabschnitte werden in der lehrveranstaltungsfreien Zeit abgeleistet. ²Näheres ergibt sich aus Anlage 3.

§ 6 Studienplan und Modulhandbuch

(1) ¹Die Fakultät für Maschinenbau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch und einen Studienplan, aus denen sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Das Modulhandbuch und der Studienplan werden vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Neuregelungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des davon betroffenen Studientrimesters bekannt gemacht werden.

(2) Der Studienplan enthält insbesondere Angaben über das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie nähere Bestimmungen zu den praktischen Studienabschnitten und regelt die zeitliche Lage der Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(3) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Angaben über Studienziele und Studieninhalte sowie Regelungen über Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise der Module.

(4) ¹Module können Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule sein. ²Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden eines Studiengangs bzw. einer Studienrichtung verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind Module, aus denen die Studierenden nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen müssen.

§ 7

Anmeldung zu den Studienrichtungen und Modulen

(1) ¹Spätestens zu Beginn des betroffenen Trimesters müssen sich die Studierenden beim Prüfungsamt in dem von der Prüfungskommission festgelegten und vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Verfahren für die Teilnahme an den in der Anlage 1 angegebenen Modulen anmelden. ²Entspricht die Anmeldung nicht dem vorgeschriebenen Umfang oder kommt die/der Studierende dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so weist ihr/ihm das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission Module im geforderten Umfang zu.

(2) Frühestens mit Ende des vierten theoretischen Trimesters hat sich der/die Studierende in der vom Prüfungsamt bekannt gegebenen Weise beim Prüfungsamt für eine der in § 3 Abs. 2 genannten Studienrichtungen anzumelden.

(3) ¹Die/der Studierende kann sich von Pflichtmodulen, deren Zeitpunkt im Studienablauf ausgewählt werden kann und Wahlpflichtmodulen bis zum Ende des zweiten Monats nach Modulbeginn abmelden. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann die Teilnehmerzahl für Studienrichtungen oder Wahlpflichtmodule begrenzen. ²Das Nähere wird durch Hochschulsatzung geregelt.

(5) Ein Anspruch darauf, aus sämtlichen in Anlage 1 vorgesehenen Wahlpflichtmodulen wählen zu können und dass alle Studienrichtungen angeboten werden, besteht nicht.

§ 8

Akademischer Grad

Aufgrund der im Bachelor-Studiengang *Maschinenbau* erbrachten Leistungen verleiht die UniBw M den akademischen Grad eines *Bachelor of Engineering*, abgekürzt *B.Eng.*

**§
In-Kraft-Treten**

Studien- und Prüfungsordnung vom 23. September 2011:

(1)¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet uneingeschränkt erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2011 beginnen.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 31. Juli 2008 findet auf alle Studierenden weiterhin Anwendung, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2011 begonnen haben; im Übrigen wird sie außer Kraft gesetzt.

1. Änderungssatzung vom 22. Oktober 2018:

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2018 begonnen haben.

Universität der Bundeswehr München
Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss
Präsidentin

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise im Bachelor-Studiengang *Maschinenbau*

Bei Modulen, bei denen gemäß Modulhandbuch ein Praktikum vorgesehen ist, ist das erfolgreiche Ableisten des Praktikums Voraussetzung für das Bestehen des Moduls.

Tabelle 1: Pflichtmodule (1.-9. Trimester)

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	ergänzende Regelungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Ingenieurmathematik I	6	V, Ü, S, SÜ, SU, P	sP-60-180, mP-20-30, prLN	gem. Modulhandbuch und Studienplan
Ingenieurmathematik II	8			
Angewandte Physik	5			
Technische Mechanik I	5			
Technische Mechanik II	9			
Konstruktion I	8		sP-60-180, mP-20-30, SeA	
Maschinenelemente	5		sP-60-180, mP-20-30, prLN	
Werkstofftechnik - Metalle	8			
Fertigungsverfahren	5			
Getriebetechnik	5			
Chemie, Kunststoffe und Verbundwerkstoffe	5			
Thermodynamik und Wärmeübertragung	7	V, Ü, S, SÜ, SU, P	sP-60-180, mP-20-30, SeA	gem. Modulhandbuch und Studienplan
Konstruktion II	5			
Strömungstechnik	5			
Regelungstechnik	7			
Antriebstechnik	6			
Elektro- und Messtechnik	6		sP-60-180, mP-20-30, prLN	
Ingenieurinformatik	5			
Management für Ingenieure	5			
Produktionstechnik	5			
Projektmanagement	5			
Seminar <i>studium plus</i> 1	3	S, V, Ü	Ref, SeA, PoF	

Seminar <i>studium plus 2</i> , Training	5	S, Ü, V, T	SeA, PoF, TS	
Summe	133			

Tabellen 2: Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Studienrichtungen (4. – 9. Trimester)

Die Studierenden müssen eine der Studienrichtungen *Kraftfahrzeug-, Luftfahrzeug-, Schiffs- und Kraftwerkstechnik, Energie- und Umwelttechnik* oder *Sicherheitssysteme* wählen.

a) Studienrichtung *Kraftfahrzeugtechnik*

Modul	ECTS- Leistungs- punkte	Art der Lehrveran- staltung	Leistungs- nachweis	ergänzende Regelungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Radfahrzeugtechnik	14	V, Ü,	sP-60-180,	gem. Modul- handbuch und Studienplan
Fahrzeugantriebe	5	S, SÜ, SU,	mP-20-30,	
Kettenfahrzeugtechnik und Simulation	8	P	prLN	

b) Studienrichtung *Luftfahrzeugtechnik*

Modul	ECTS- Leistungs- punkte	Art der Lehrveran- staltung	Leistungs- nachweis	ergänzende Regelungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Flugzeugaerodynamik	7	V, Ü, S, SÜ, SU, P	sP-60-180, mP-20-30, prLN	gem. Modul- handbuch und Studienplan
Strömungsmaschinen	5			
Flugmechanik	5			
Leichtbau	5			
Luftfahrtantriebe und Flugzeugsysteme	5			

c) Studienrichtung *Schiffs- und Kraftwerkstechnik*

Modul	ECTS- Leistungs- punkte	Art der Lehrveran- staltung	Leistungs- nachweis	ergänzende Regelungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Strömungsmaschinen	5	V, Ü, S, SÜ, SU, P	sP-60-180, mP-20-30, prLN	gem. Modul- handbuch und Studienplan
Kraftwerkstechnik	7			
Handels- und Kriegsschiffbau	5			
Schiffsbetriebstechnik	5			
Schiffsantriebstechnik	5		sP-60-180, prLN, SeA	

d) Studienrichtung *Energie- und Umwelttechnik*

Modul	ECTS- Leistungs- punkte	Art der Lehrveran- staltung	Leistungs- nachweis	ergänzende Regelungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Strömungsmaschinen	5	V, Ü, S, SÜ, SU, P	sP-60-180, mP-20-30, prLN	gem. Modul- handbuch und Studienplan
Energieversorgungstechnik	6			
Umweltschutz I	5			
Umweltschutz II	5			
Umweltschutz III	6			

e) Studienrichtung *Sicherheitssysteme*

Modul	ECTS- Leistungs- punkte	Art der Lehrveran- staltung	Leistungs- nachweis	ergänzende Regelungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Außenballistik	7	V, Ü, S, SÜ, SU, P	sP-60-180, mP-20-30, prLN	gem. Modul- handbuch und Studienplan
Innenballistik	8			
Munitionstechnik	6			
Waffentechnik	6			

Summe je Studienrichtung	27
---------------------------------	-----------

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule, Praktika und Bachelor-Arbeit (1. – 9. Trimester)

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	ergänzende Regelungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Aus dem Wahlpflichtangebot „Grundlagen“ im Modulhandbuch haben die Studierenden im 2. Trimester ein Modul zu wählen, um grundlegende ingenieurspezifische Fertigkeiten auszubauen.	3	V, Ü, S, SÜ, SU, P	sP-60-180, mP-20-30, StA	gem. Modulhandbuch und Studienplan
Aus dem Wahlpflichtangebot „Vertiefung“ im Modulhandbuch haben die Studierenden im 6. und 7. Trimester jeweils ein Modul im Umfang von 3 ECTS-Leistungspunkten zu wählen, um eine individuelle Vertiefung des Fachwissens und weiterführende ingenieurspezifische Fertigkeiten zu erlangen.	6	V, Ü, S, SÜ, SU, P	sP-60-180, mP-20-30, StA	gem. Modulhandbuch und Studienplan
Praktische Studienabschnitte	22	P	s. Anlage 3	s. Anlage 3
Bachelorarbeit	11			
anrechenbare Sprachausbildung	8	P, S, V	s. Anlage 4	s. Anlage 4
Summe	50			

Gesamtsumme Bachelor	210
-----------------------------	------------

Midterm-Leistungsnachweise

Zusätzlich zu den genannten Leistungsnachweisen können in allen Modulen Midterm-Leistungsnachweise gemäß § 6 Abs. 10 APO/BM angeboten werden.

In Modulen, in denen Midterm-Leistungsnachweise angeboten werden, muss die Notenvergabe nach einem Punkteschema erfolgen. In den Midterm-Leistungsnachweisen werden Punkte erworben, die den in den Regelleistungsnachweisen erworbenen Punkten nach der nachfolgenden Formel gewichtet hinzuaddiert werden. Aus dem so errechneten neuen Punktestand wird nach dem gleichen Notenschlüssel, wie für Kandidaten, die keinen Midterm-Leistungsnachweis abgelegt haben, die Modulnote berechnet.

Die Modulnote kann sich durch die Berücksichtigung der Midterm-Leistungsnachweise nicht verschlechtern. Je nach Wichtung des Midterm-Leistungsnachweises beträgt die maximal mögliche Verbesserung 0,3 bis 1 Notenstufe.

Die Tatsache, dass ein Midterm-Leistungsnachweis angeboten wird und die damit erreichbare Verbesserung der Prüfungsnote sind im Modulhandbuch bekanntzugeben.

Formeln zur Berechnung der Gesamtpunktzahl bei Berücksichtigung eines Midterm-Leistungsnachweises:

Legende:

P_{alt} erreichte Gesamtpunktzahl ohne Berücksichtigung des Midterm-Leistungsnachweises
 P_{neu} neue Gesamtpunktzahl mit Berücksichtigung des Midterm-Leistungsnachweises
 M Punktzahl im Midterm-Leistungsnachweis
 f Faktor zur Wichtung des Midterm-Leistungsnachweises

M_{Max} im Midterm-Leistungsnachweis maximal erreichbare Punktzahl
 P_1 Mindestpunktzahl, die im Regel-Leistungsnachweis notwendig ist, um die Note 1,0 zu erreichen

- P_4 Mindestpunktzahl, die im Regel-Leistungsnachweis notwendig ist, um die Note 4,0 zu erreichen
- w Wichtung des Midterm-Leistungsnachweises, maximal erreichbare Notenverbesserung durch den Midterm-Leistungsnachweis. w muss zwischen 0,3 und 1 liegen.

$$P_{Neu} = P_{alt} + f \cdot M$$

$$f = w \cdot \frac{P_1 - P_4}{3 \cdot M_{Max}}$$

In der Modulbeschreibung kann festgelegt werden, dass in dem Midterm-Leistungsnachweis zusätzlich eine Note vergeben wird. In diesem Fall kann die Endnote des Moduls nicht besser sein als die bessere der beiden Noten aus Midterm-Leistungsnachweis und Regel-Leistungsnachweis.

Anlage 2: Vorschriften für die fachpraktische Tätigkeit vor Studienbeginn**1. Dauer und Aufteilung
der fachpraktischen Tätigkeit**

¹Die Universität der Bundeswehr München (UniBwM) verlangt in § 4 SPOMB/Ba als Voraussetzung für die Immatrikulation zum Bachelor-Studiengang den Nachweis einer fachpraktischen Tätigkeit vor Studienbeginn von acht Wochen Dauer. ²Diese ist vor Aufnahme des Studiums entweder in einem Betrieb (Industrie- oder größerer Handwerksbetrieb) oder in geeigneten Ausbildungsstätten der Teilstreitkräfte abzuleisten.

**2. Ziel und Inhalt
des Vorpraktikums**

Ziel:

Ziel des Vorpraktikums ist der Erwerb bestimmter fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse sowie das Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen Berufsfeld des Maschinenbauingenieurs.

Inhalt:

Während des Praktikums sollen die zukünftigen Studierenden mit den wichtigsten im Maschinenbau verwendeten Werkstoffen und den gebräuchlichsten Bearbeitungsverfahren bekannt gemacht werden. Es soll die selbständige Anwendung grundlegender Verfahren der Metallverarbeitung (wie z.B. Messen, Anreißen, Feilen, Sägen, Bohren, Gewinde schneiden, Drehen, Fräsen, einfache Blech- und Fügearbeiten) vermittelt werden.

**3. Berichterstattung
über die fachpraktische Tätigkeit**

¹Der/Die Studierende hat die fachpraktische Tätigkeit mit Berichten zu dokumentieren. ²Dazu ist während der fachpraktischen Tätigkeit ein Praktikumsberichtsheft zu führen.

**4. Bestätigung über die
fachpraktische Tätigkeit**

Neben dem Praktikumsbericht ist zur Anerkennung der abgeleisteten fachpraktischen Tätigkeit eine Bestätigung der Ausbildungsstätte unter Angabe von Art und Dauer der Tätigkeit vorzulegen.

**5. Anerkennung der
fachpraktischen Tätigkeit**

¹Die Anerkennung der fachpraktischen Tätigkeit erfolgt vor der Immatrikulation durch das Prüfungs- und Praktikantenamt der UniBwM nach inhaltlicher Prüfung durch die Prüfungskommission. ²Zur Anerkennung ist die Vorlage der Bestätigung über die fachpraktische Tätigkeit und des Praktikumsberichtsheftes oder der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer Fachoberschule in der Ausbildungsrichtung Technik oder der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer einschlägigen Berufsausbildung in einem Arbeitsbereich gemäß § 4 SPOMB/Ba erforderlich.

Anlage 3: Besondere Bestimmungen zu den praktischen Studienabschnitten

1. Die Durchführung der praktischen Studienabschnitte ist in der Ordnung zur Durchführung der praktischen Studienabschnitte in den Bachelor-Studiengängen und Diplom-Studiengängen im Fachhochschulbereich der Universität der Bundeswehr München (PraktO-FH) geregelt. Ergänzend gelten folgende Bestimmungen.

2. Zeitlicher Umfang

1. Abschnitt: 9 Wochen

2. Abschnitt: 9 Wochen

Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen 2 Wochen

3. Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen (PLV)

¹PLV bestehen aus Praxis-Seminar und praktikumsbezogenen Lehrveranstaltungen. ²Die PLV werden in der Regel am Ende von praktischen Studienabschnitten als Blockveranstaltung durchgeführt. ³Die PLV umfassen insgesamt zwei Wochen. ⁴Für die PLV besteht Anwesenheitspflicht.

4. ECTS-Leistungspunkte (ECTS-LP) für praktische Studienabschnitte

1. Abschnitt (inkl. PLV): 11 ECTS-LP

2. Abschnitt (inkl. PLV): 11 ECTS-LP

5. Anerkennung eines praktischen Studienabschnitts

Die ECTS-LP für einen praktischen Studienabschnitt sind erbracht, wenn ein ordnungsgemäßer Nachweis über die geforderte Praktikumszeit und die Teilnahme an den PLV vorliegt, der zugehörige Praktikumsbericht anerkannt ist und das Praxisseminar sowie die praktikumsbezogene Lehrveranstaltung mindestens mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ beurteilt sind.

Anlage 4: Besondere Bestimmungen zur anrechenbaren Sprachausbildung

Erlangung eines Zertifikats gemäß Modulhandbuch:

- Englisch-Kenntnisse gemäß standardisiertem Sprachleistungsprofil SLP 3332 bei Studierenden, deren Muttersprache nicht Englisch ist oder gleichwertige, in anerkannten Testverfahren nachgewiesene Sprachleistungen in Englisch.
- Deutsch-Kenntnisse gemäß standardisiertem Sprachleistungsprofil SLP 3332 bei Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist oder gleichwertige, in anerkannten Testverfahren nachgewiesene Sprachleistungen in Deutsch.
- Für ausländische Studierende ist auch die Anerkennung anderer in Testverfahren nachgewiesener, gleichwertiger Sprachleistungen außerhalb der Muttersprache im Einzelfall möglich.

Anlage 5: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Abs.	Absatz
AmtBek- UniBwM	Amtliche Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München
Anl.	Anlage
APO/BM	Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge im Fachhoch- schulbereich der Universität der Bundeswehr München
Art.	Artikel
Az	Aktenzeichen
B.Eng.	Bachelor of Engineering
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
ECTS-LP	ECTS-Leistungspunkte
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
LN	Leistungsnachweis
MB	Maschinenbau
mP-xx-yy	mündlicher Leistungsnachweis mit einer Dauer zwischen xx und yy Minuten
Nr(n).	Nummer(n)
P	Praktikum
PLV	praxisbegleitende Lehrveranstaltung
PoF	Portfolio
PrA	Projektarbeit
prLN	Praktischer Leistungsnachweis
Ref	Referat
S / S.	Seminar / Seite
SeA	Seminararbeit
sP-xx-yy	schriftliche Prüfung mit einer Dauer zwischen xx und yy Minuten
SPOMB/Ba	Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang <i>Maschinenbau</i> an der Fakultät für Maschinenbau des Hochschulbereichs für Angewandte Wissenschaften der Universität der Bundeswehr München
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SÜ	Seminarübung
T	Training
TS	unbenoteter studienbegleitender Leistungsnachweis (Teilnahmeschein)
Ü	Übung
UniBw	Universität(en) der Bundeswehr
UniBw M	Universität der Bundeswehr München
V	Vorlesung